

Vereinbarung
zur
Planung und
Bauausführung
der
Integrierten Leitstelle Mainz

zwischen

der Stadt Worms,

dem Landkreis Mainz-Bingen,

dem Landkreis Alzey-Worms,

dem Landkreis Bad Kreuznach,

dem Land Rheinland-Pfalz und

der Landeshauptstadt Mainz

I. PRÄAMBEL

Gemäß § 7 Abs. 6 des Rettungsdienstgesetzes (RettDG) beabsichtigt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen (als zuständige Behörde für den Rettungsdienst) die Errichtung der Integrierten Leitstelle (ILtS) Mainz bei der Berufsfeuerwehr Mainz unter der gemeinsamen Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz und einer, in der Regel der größten, mit der Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich beauftragten Sanitätsorganisation (§ 11 Abs. 6 RettDG). Die Landkreise Alzey-Worms und Bad Kreuznach sowie die Stadt Worms sind Vertragspartner gemäß den §§ 3 und 11 Absatz 2 RettDG.

Diese Vereinbarung ersetzt die bereits getroffene Vereinbarung zur „Planung der Integrierten Leitstelle“ aus dem Jahr 2017 in Gänze und regelt sowohl die Planung, als auch die Errichtung (Bauphase) der ILtS.

Da diese Vereinbarung die bisherige „Planungsvereinbarung“ ersetzt, erweitert und fortführt, sind alle bisherigen Ergebnisse und Beschlüsse zur Planung aus der „alten Vereinbarung“ auch für diese „neue Vereinbarung“ gültig.

Aufgrund der Änderung der Rettungsdienstbereiche ist der Landkreis Bad Kreuznach als neuer Vertragspartner hinzugekommen.

§ 1 Gegenstand

(1) Gegenstand und Ziel dieser Vereinbarung ist die Schaffung der Voraussetzung für die zeitnahe Errichtung und Inbetriebnahme der ILtS; insbesondere durch

1. die Schaffung der Voraussetzungen für die Planung der ILtS Mainz,
2. die grundsätzliche Regelung der
 - Zuständigkeiten,
 - Kostenbeteiligung und -verteilung aller anfallenden Kosten sowie der
 - Organisationsstruktur zwischen den Beteiligten zur Planung und Errichtung der ILtS Mainz,
3. die schnellstmögliche Planung und Bauausführung der ILtS unter Einschluss der Erstausrüstung.

(2) Die organisatorische Einrichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der ILtS sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Hierfür ist eine separate Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 6 Nummer 1 RettDG abzuschließen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gemeinschaftlichen Verfolgung und Umsetzung der in Absatz 1 genannten Ziele.

§ 2 Baurechtschaffung und Planung

- (1) Die Planung umfasst im Wesentlichen
- die Projektarbeit und -steuerung,
 - alle Vorbereitungs- und Planungsaufgaben,

- die Vorbereitung der Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für die bauliche Errichtung und die technische Ausstattung und Einrichtung der ILtS,
- die Erstellung von Finanzierungsplänen.

(2) Die Planungen sind durch die Steuerungsgruppe nach der HOAI Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung zu genehmigen.

(3) Träger der Planungshoheit zur Baurechtschaffung ist die Landeshauptstadt Mainz. Die Baurechtschaffung umfasst im Wesentlichen die Planung und Sicherstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Baurecht bzw. im Rahmen des Bauleitverfahrens, die Planung und Vergabe aller, mit der Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben zusammenhängende Beauftragungen z.B. Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, gutachterliche Stellungnahmen, Fachplaner und Planungskonzepte etc.

II. PROJEKTPHASEN UND AUSFÜHRUNGSBEREICHE

§ 3 Bauausführung

(1) Bauherrin ist die Landeshauptstadt Mainz.

(2) Die Bauleitung kann von der Bauherrin ganz oder in Teilen an entsprechende Fachfirmen übertragen werden.

(3) Die Bauausführung für alle Maßnahmen erfolgt gemäß den Standards der Landeshauptstadt Mainz.

(4) Das zu errichtende Leitstellengebäude wird Eigentum der Landeshauptstadt Mainz und wird nach den Vorgaben des § 11 RettDG RLP von den unterzeichnenden Gebietskörperschaften finanziert.

(5) Die Bauausführung umfasst alle Maßnahmen, die zur Errichtung eines eigenständigen Leitstellengebäudes auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz erforderlich sind einschließlich der Erstausrüstung.

(6) Grundlage für die finale Planung der Bauausführung der ILtS sind die Ergebnisse der dieser Vereinbarung vorausgegangenen Planungsvereinbarung („Vereinbarung zur Planung der ILtS Mainz“). Dies sind insbesondere die mit den zuständigen Landesbehörden abgestimmte Entwurfsplanung und die Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung. Grundlage für die Finalisierung gemäß dieser Vereinbarung sind die bis dahin vorgelegten Planungsstände und Kostenschätzungen.

(7) Über wesentliche Änderungen in der Bauausführung gegenüber dem Ergebnis der Planung entscheidet die Steuerungsgruppe gemäß § 6 Abs. 4.

(8) Die Unterlagen und Formulare für den Bauantrag sind vor der Einreichung bei den zuständigen Behörden durch die Bauherrin (§ 13) von der Steuerungsgruppe gemäß § 6 Abs. 4 zu genehmigen.

§ 4 Leitstellentechnik

(1) Die Fachplanung, Beschaffung und Integration der Leitstellentechnik in das Gebäude wird nach den Vorgaben des Landes entweder durch einen vom Land beauftragten Projektsteuerer erfolgen oder von der Landeshauptstadt Mainz beauftragt. Die Abrechnung der hierzu gehörenden Leistungen mit dem Land als gesetzlicher Kostenträger der Leitstellentechnik erfolgt durch die Landeshauptstadt Mainz. Hierzu muss noch eine gesonderte Abstimmung mit dem Land erfolgen.

(2) Die Fachplanung Leitstellentechnik und die hieraus resultierenden Beschaffungen sind mit dem Land abzustimmen und durch dieses zu genehmigen.

(3) Es sind die Rahmenverträge des Landes Rheinland-Pfalz für die Fachplanung Leitstellentechnik zu nutzen.

(4) Die Landeshauptstadt Mainz stimmt mit dem Land die Abgrenzung des Gewerks „Leitstellentechnik“ zur übrigen „Haustechnik“ ab.

III. PROJEKTORGANISATION / GREMIEN

§ 5 Projektinitialisierung

(1) Um die in §1 Abs. 1 definierten Ziele zu erreichen wird von den Vertragspartnern ein

Projekt „Planung und Bauausführung der ILtS Mainz“

eingerrichtet. Das Projekt umfasst insbesondere die Planung und den Bau der ILtS Mainz sowie aller damit im Zusammenhang stehenden organisatorischen Maßnahmen.

(2) Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als zuständige Rettungsdienstbehörde beauftragt gemeinsam mit den beteiligten Gebietskörperschaften hiermit die Stadtverwaltung Mainz mit der Federführung der Planung und Bauausführung der ILtS Mainz gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung.

§ 6 Steuerungsgruppe

(1) Durch die beteiligten Gebietskörperschaften wird eine Steuerungsgruppe für das Projekt „Planung und Bauausführung der ILtS Mainz“ eingerichtet.

Die Steuerungsgruppe ist besetzt mit je einem stimmberechtigten Vertreter

der Kreisverwaltung Alzey-Worms
der Kreisverwaltung Bad Kreuznach,
der Kreisverwaltung Mainz-Bingen,
der Landeshauptstadt Mainz und
der Stadt Worms

sowie, in beratender Funktion, das zuständige Landesministerium und das Deutsche Rotes Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz.

Die Leitung der Steuerungsgruppe liegt bei der Rettungsdienstbehörde des Landkreises Mainz-Bingen.

(2) Die Steuerungsgruppe fungiert als Aufsichtsgremium für das Projekt „Planung und Bauausführung der ILtS in Mainz“, ist dem Projektleiter gegenüber weisungsbefugt und unterrichtet die zuständigen Gremien der Vertragspartner über den Stand der Planung und der Bauausführung.

(3) Weitere Aufgaben der Steuerungsgruppe sind:

1. die Sicherstellung und Überwachung der Finanzierung der Planung und Bauausführung unter Einschluss der Ermittlung und Einstellung von Landeszuwendungen,
2. die Erörterung und Entscheidung über etwaig auftretende Änderungen oder Abweichungen in der Bauausführung gegenüber der Ursprungsplanung, soweit es sich nicht um geringfügige bauliche Anpassungen handelt und
3. die Beratung und Billigung der zwischen der Stadt Mainz und dem Land abgestimmten Abgrenzung des Gewerks „Leitstellentechnik“ zur übrigen „Haustechnik“.

(4) Entscheidungen und Beschlüsse der Steuerungsgruppe sind einstimmig zu treffen und für die Vertragsparteien verbindlich. Beschlüsse zu Budget und Kosten bedürfen für ihre Wirksamkeit der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

(5) Die Gruppe trifft sich auf Einladung der Rettungsdienstbehörde mindestens zweimal jährlich. Sie ist auf Verlangen jedes Gruppenmitgliedes binnen einer Frist von höchstens 4 Wochen einzuberufen. Eine Verkürzung der Frist ist nur einstimmig möglich.

(6) Die Steuerungsgruppe bestimmt eine Projektleitung, die die zugehörige Projektgruppe leitet. Die Projektleitung muss der Mitarbeiterschaft der Feuerwehr Mainz angehören.

§ 7 Projektgruppe

(1) Durch die Landeshauptstadt Mainz wird eine Projektgruppe unter der Federführung des Amtes 37 - Feuerwehr der Landeshauptstadt Mainz gebildet. Die Projektgruppe ist ausführendes Organ für das Projekt „Planung und Baubegleitung der ILtS Mainz“.

(2) Die Leitung der Projektgruppe ist den Mitgliedern der Projektgruppe im Rahmen des Projektes fachlich weisungsbefugt.

(3) Die Mitglieder der Projektgruppe werden in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe bestimmt. Ihr gehören je eine Vertretung sämtlicher Vertragspartner an, die dies wünschen. Die Projektgruppe kann für fachspezifische Aufgaben innerhalb des Projektes entsprechende Fachgruppen bilden und diese eigenverantwortlich besetzen.

(4) Die Projektleitung informiert regelmäßig die Steuerungsgruppe über den Verlauf des Projektes.

(5) Die Umsetzung und Realisierung des Bauvorhabens wird durch die Stabsstelle Feuerwehrbauten der Feuerwehr Mainz realisiert. Die Projektleitung ILtS und die Leitung der

Stabstelle Feuerwehrbauten bilden gemeinsam die Vertretung der Bauherrin (Landeshauptstadt Mainz).

(6) Die Steuerungsgruppe kann alternativ oder ergänzend auch die Beauftragung externer Firmen zur Projektunterstützung beschließen.

(7) Die Steuerungsgruppe entscheidet über das Einbinden von Fachbüros zur Steuerung des Vergabeverfahrens.

IV. FINANZEN

§ 8 Kostenverteilung

(1) Die Verteilung der anfallenden Gesamtkosten (Kostenpositionen siehe Anlage 1) erfolgt grundsätzlich gemäß dem aktuellen Einwohnerschlüssel (Hauptwohnsitz nach EWOIS) der beteiligten Gebietskörperschaften zum 30.06.2024 unter den nachfolgenden Kostenträgern:

Landkreis Alzey-Worms	16,25 %,
Landkreis Bad Kreuznach	19,75 %,
Landkreis Mainz-Bingen	26,32 %,
Landeshauptstadt Mainz	26,95 % und
Stadt Worms	10,72 %.

(2) Als Gesamtkosten sind die folgenden Kostenpositionen zu subsummieren:

1. Herstellung des Baurechts
2. Erschließung Grundstück
3. Planung und Hochbau Objekt ILtS

(3) Zur Klarstellung: Da die Landeshauptstadt Mainz die ILtS auf einem Areal verortet, auf dem auch andere Bauten für die Feuerwehr Mainz entstehen, werden die Kosten für die Positionen 2.1 und 2.2 lediglich bezogen auf den Grundstücksanteil der ILtS ermittelt und durch die beteiligten Kostenträger getragen gemäß der Anlage 1 – Kostenpositionen)

(4) Bei einer Änderung des Verhältnisses der für den Finanzausgleich maßgeblichen Einwohnerzahl (Einwohnerschlüssel) erfolgt eine entsprechende Anpassung der Kostenverteilung.

(5) Die Abrechnung erfolgt mit einer jährlichen Zwischenabrechnung gemäß dem o.g. Verteilerschlüssel. Nach Fertigstellung der ILtS erfolgt eine Gesamtabrechnung mit Aufstellung und Verteilung der tatsächlich angefallenen Gesamtkosten. Für die Höhe der voraussichtlich jährlich anfallenden Kosten gelten die Regelungen in § 10.

§ 9 Zuwendungen

(1) Zuwendungen des Landes sind in Anspruch zu nehmen. Auf eine Zuwendungsunschädlichkeit der Planungsmaßnahmen ist zu achten.

(2) Die Landeshauptstadt Mainz wird mit dieser Vereinbarung als Antragsteller und Gesamtzwendungsempfänger für sämtliche Landeszuwendungen bestimmt, die die Gruppe der Kostenträger identifiziert hat, und haftet für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgabe. Sämtliche Zuwendungen des Landes sind in Anspruch zu nehmen. Auf eine Zuwendungsunschädlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen ist zu achten.

(3) Die Landeszuwendungen sind den Gebietskörperschaften bei deren Kostenanteil im Verhältnis der für den Finanzausgleich maßgebenden Einwohnerzahl anzurechnen bzw. anteilig in Abzug zu bringen.

§ 10 Mittelbewirtschaftung

(1) Budget und Mittelbewirtschaftung sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß §4 Absatz 2 Rettungsdienstgesetz zu verwalten.

(2) Die Landeshauptstadt Mainz bewirtschaftet die Mittel des Projektes, tritt in Vorlage und stellt die erforderlichen Mittel in ihren Haushalt ein. Sie bewirtschaftet die Mittel und stellt den beteiligten Gebietskörperschaften die Leistungen gemäß § 8 in Rechnung. Die voraussichtliche Höhe der in den Haushaltsjahren erforderlichen Mittel ist den beteiligten Gebietskörperschaften jährlich bis zum 31.07. mitzuteilen, damit eine entsprechende Berücksichtigung in den jeweiligen Haushaltsplänen ermöglicht wird.

(3) Beauftragungen sollten nur erfolgen, nachdem alle übrigen Vertragspartner eine entsprechende Mittelzusicherung abgegeben haben.

(4) Die Landeshauptstadt Mainz verpflichtet sich, auftretende Kostensteigerungen und erforderlichen Nachträge umgehend den Vertretern bzw. Vertreterinnen der beteiligten Gebietskörperschaften unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Sollte im Verlauf der Bauausführung festgestellt werden, dass die durch die Kostenberechnung der Entwurfsplanung kalkulierten und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, ist durch die Steuerungsgruppe gemäß § 6 das weitere Vorgehen abzustimmen. Budgeterhöhungen und/oder Nachträge dürfen dabei nur nach einstimmigem Beschluss der Steuerungsgruppe durchgeführt oder beauftragt werden.

V. SONSTIGE FESTLEGUNGEN

§ 11 Information und Beteiligung der Vertragspartner und Träger

(1) Die Landeshauptstadt Mainz als Bauherrin verpflichtet sich, die übrigen Vertragspartner regelmäßig (vgl. § 6 Abs. 5) über den Sachstand der Bauausführung in den wesentlichen Punkten zu informieren.

(2) Die Landeshauptstadt Mainz erteilt den übrigen Vertragspartnern auf deren Verlangen Auskunft über den Sachstand der Vertragsausführung.

(3) Die Landeshauptstadt Mainz stimmt die Arbeitsplatzgestaltung und -einrichtung der ILtS mit den anderen Trägern der ILtS (vgl. Prämbel) ab. Diese bringen die Erfahrungen aus dem Interimsbetrieb sowie die Belange der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bei der Arbeitsplatzgestaltung mit ein.

§ 12 Regelungen zum Gebäude der Integrierten Leitstelle

(1) Die bei der Berufsfeuerwehr Mainz einzurichtende Integrierte Leitstelle Mainz soll auf einem Gelände der Landeshauptstadt Mainz (Mainz-Weisenau, „Goldgewann“) errichtet werden.

(2) Das Gebäude wird gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorgaben der Anlagenbuchhaltung der Landeshauptstadt Mainz abgeschrieben. Sollten sich im Laufe der Jahre die Vorgaben für die Anlagenbuchhaltung ändern, so sind Änderungen hier mit der Steuerungsgruppe abzustimmen.

(3) Sollte innerhalb dieses Abschreibungszeitraums das Gebäude als ILtS nicht mehr verwendet werden, verpflichtet sich die Landeshauptstadt Mainz als Bauherrin und Eigentümerin den an der Finanzierung beteiligten Gebietskörperschaften den von Ihnen getätigten gesetzlichen Finanzierungsbeitrag anteilig zurück zu erstatten, indem die zum Erstattungszeitpunkt maßgebliche Abschreibung abgezogen wird.

(4) Sobald aufgrund der Nutzungsdauer der ILtS der Restwert von einem Euro erreicht ist, haben die beteiligten Gebietskörperschaften keinen Anspruch mehr auf eine Kostenrückerstattung.

(5) Sind innerhalb des Abschreibungszeitraums bauliche Maßnahmen an dem Gebäude erforderlich (z.B. Umbau, Instandhaltungsmaßnahmen), verpflichten sich die Vertragspartner diese gemäß § 8 dieser Vereinbarung und den zum Zeitpunkt der Erforderlichkeit gültigen gesetzlichen Regelungen gemeinschaftlich zu tragen.

(6) Zuwendungen des Landes sind, soweit möglich und verfügbar, zu nutzen.

(7) Die Landeshauptstadt Mainz nimmt die hier entstehende Kosten gemäß den städtischen Vorgaben in die Gesamt-Abschreibung des Gebäudes nach §12 auf. Der Abschreibungszeitraum wird hierbei nicht erhöht.

§ 13 Vertragsbeginn und -dauer

(1) Der Vertrag tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch sämtliche Vertragspartner in Kraft.

(2) Die durch diese Vereinbarung geregelte Planung der ILtS in Mainz wird abgeschlossen durch den gemeinsamen und einvernehmlichen Beschluss der Mitglieder der Steuerungsgruppe.

(3) Das Projekt „Bau ILtS Mainz“ wird mit einem Beschluss der Steuerungsgruppe abgeschlossen. Nach Abschluss des Projektes finden die §§ 1 bis 11 keine Anwendung mehr. Die §§12 bis 16 behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende der Nutzungsdauer.

§ 14 Einstimmigkeit der Entscheidungen

- (1) Grundsätzlich sind alle Entscheidungen der Gebietskörperschaften des Rettungsdienstbereichs einstimmig zu treffen. Dies bedeutet, dass alle Gebietskörperschaften einer Entscheidung zustimmen müssen, ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen.
- (2) Falls nach zwei erfolglosen Abstimmungen eine Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, greift das Mehrheitsprinzip. Dies bedeutet, dass die Mehrheit der Gebietskörperschaften des Rettungsdienstbereichs einer Entscheidung zustimmen müssen.
- (3) Falls eine Entscheidung nach dem Mehrheitsprinzip nicht möglich ist, entscheidet in analoger Anwendung des § 7 Abs. 2 RettDG die Aufsichtsbehörde. Die Landeshauptstadt Mainz kontaktiert die Aufsichtsbehörde und legt die für die Entscheidung maßgeblichen Akten der Aufsichtsbehörde vor.

§ 15 Haftung

Bei Baumängeln oder einer Bauverzögerung haften die ausführenden Unternehmen, wenn diese die Mängel oder Verzögerung zu vertreten haben. Die Stadtverwaltung Mainz als Bauherr kann Schadensersatz fordern.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den, in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen, in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden; dies gilt auch, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zu einer wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage des Vertrages führen.

§ 17 Gremienvorbehalt¹

Falls die vorliegende Vereinbarung geändert werden sollte, sind erneut die Gremien der dem Rettungsdienstbereich angehörenden Kommunen zu beteiligen.

Für die Landeshauptstadt Mainz

Für die Stadt Worms

Mainz,

Worms,

¹ Jeder Hauptverwaltungsbeamte ist befugt, seine Behörde gegenüber Dritten vollumfänglich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist durch jeden Hauptverwaltungsbeamten eigenständig zu verantworten, ob und in welcher Form, aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder seiner eigenen Entscheidung, Gremien zu beteiligen sind.

Für den Landkreis Mainz-Bingen

Ingelheim,

Für den Landkreis Bad Kreuznach

Bad Kreuznach,

Für den Landkreis Alzey-Worms

Alzey,

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz,

ENTWURF